

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der jeweils geltenden Fassung, der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus vom 26.11.2008 in der jeweils geltenden Fassung und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus vom 28.10.2009, der 1. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung vom 24.11.2010, der 2. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung vom 30.11.2011, der 3. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung vom 28.11.2012, der 4. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung vom 27.11.2013 und der 5. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung vom 26.11.2014 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 25.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus vom 28.10.2009 in der Fassung der 5. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Cottbus vom 26.11.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr

1.	Mülltonne 60 l wöchentliche Abfuhr	151,32 €
	14-tägliche Abfuhr	75,66 €
2.	Mülltonne 80 l wöchentliche Abfuhr	201,76 €
	14-tägliche Abfuhr	100,88 €
3.	Mülltonne 110/120 l wöchentliche Abfuhr	302,64 €
	14-tägliche Abfuhr	151,32 €
4.	Mülltonne 240 l wöchentliche Abfuhr	605,28 €
	14-tägliche Abfuhr	302,64 €
5.	Müllgroßbehälter 770 l wöchentliche Abfuhr	1.942,20 €
	Abfuhr zweimal pro Woche	3.884,40 €
6.	Müllgroßbehälter 1100 l wöchentliche Abfuhr	2.774,20 €
	Abfuhr zweimal pro Woche	5.548,40 €

Werden die Abfälle mehr als einmal pro Woche gesammelt, so erhöhen sich die Gebühren entsprechend linear. Werden die Abfälle weniger als einmal pro Woche gesammelt, so verringern sich die Gebühren entsprechend linear.

Im Falle des § 19 Abs. 3 und des § 20 Abs. 6 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung beträgt die Gebühr für den Abfallsack **3,88 €/Stück**.

2. § 2 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

- (5) Für die Annahme von geringen Mengen gefährlicher Abfälle im Sinne von § 13 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung werden je Anlieferung und Abfallart Gebühren erhoben, die sich aus einer Grundgebühr für die Übernahme an der stationären Annahmestelle in Höhe von **8,93 €** (Übernahmeschein) und dem Gebührensatz für die Entsorgung gemäß Anhang II zur Abfallgebührensatzung zusammensetzen. Der Anhang II ist Bestandteil der Abfallgebührensatzung.

3. § 2 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

- (6) Werden auf Antrag des Anschlusspflichtigen gemäß § 22 Abs. 5 Abfallentsorgungssatzung die Abfallbehälter vom Entsorgungsunternehmen zur Entleerung zusätzlich transportiert, wird eine Servicegebühr je Abholung, abhängig von der Behältergröße und der Entfernung zwischen Behälterstandplatz und Fahrbahnrand wie folgt erhoben:

a) Teilservice: Transport vom Standplatz zum Fahrbahnrand, Abstellen nach Entleerung am Fahrbahnrand

Behälter 60 l bis 240 l bis 25 m	1,87 €
> 25 m, je angefangene 10 m zusätzlich	0,75 €

Behälter 770 l und 1.100 l über 15 m bis 25 m	2,81 €
> 25 m, je angefangene 10 m zusätzlich	1,18 €

b) Vollservice: Transport vom Standplatz zum Fahrbahnrand, nach Entleerung Transport zurück zum Standplatz

Behälter 60 l bis 240 l einfache Strecke bis 25 m	3,74 €
> 25 m, je angefangene 10 m einfache Strecke zusätzlich	1,49 €

Behälter 770 l und 1.100 l über 15 m bis 25 m einfache Strecke	5,62 €
> 25 m je angefangene 10 m einfache Strecke zusätzlich	2,34 €

4. § 2 wird um den Absatz 7 ergänzt.
§ 2 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

- (7) **„Für die Annahme und Entsorgung von Sperrmüll auf der Entsorgungsanlage „Rohstoffiger“ werden Gebühren gemäß Anhang I zu dieser Satzung erhoben. Der Anhang I ist Bestandteil dieser Satzung.“**

5. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Gebührenpflichtig für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen nach § 2 Abs. 3 und **§ 2 Abs. 7** ist:

- a) bei Eigenbeförderung der Abfallbesitzer
 - b) bei Entsorgungsnachweisverfahren vorrangig der Abfallerzeuger, nachrangig der Abfallbesitzer.
- 6.** § 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
- (3) Die Gebühr nach § 2 Abs. 4 und nach **§ 2 Abs. 7** wird innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Für die Berechnung der Gebühr wird das auf dem Wiegeschein ausgewiesene tatsächliche Ladegewicht zugrunde gelegt.
- 7.** Die Anhänge I und II zur Abfallgebührensatzung werden neu gefasst.

§ 2 Inkrafttreten

Die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Cottbus, 26.11.2015

gez.
Holger Kelch
Oberbürgermeister
der Stadt Cottbus